

Täuschungsversuch KA von Schüler nachträglich verändert

Beitrag von „Mimi_in_BaWue“ vom 29. Dezember 2021 12:32

Hallo liebes Forum,

ich bin Berufsanfänger und über die Feiertage und zwischä de Johr wollte ich die Kollegen nicht fragen/nerven, deshalb ist eure Meinung gefragt. Folgendes:

Eine [Klassenarbeit](#) wurde geschrieben, korrigiert, bewertet, ausgegeben und besprochen. Ein Schüler behauptet dann, dass ich eine Antwort übersehen hatte und möchte dafür einen Punkt, das würde ihm die nächstbessere Viertelnote geben. Die Note war im Zweierbereich, es geht also darum, ob die Note im guten oder sehr guten Bereich ist. Ich nehme die [Klassenarbeit](#) also nochmal mit und vergleiche die mitgenommen [Klassenarbeit](#) mit der eingescannten auf meinem Rechner und siehe da - der Schüler hat die Antwort im Nachhinein, während der Beprechung, hingeschrieben.

Es handelt sich um eine Nebenfach, bei dem ich eine [Klassenarbeit](#) pro Halbjahr schreibe.

Soweit der Stand.

Ich bin mir nun unschlüssig, ob es jetzt nur Erziehungsmaßnahmen von meiner Seite aus gibt (d.h. 2 Stunden Nachsitten und Telefonat mit den Eltern wegen Urkundenfälschung und Täuschungsversuch) oder ob die SL ins Boot geholt wird.

Ich bin der Meinung, die Ursprungsnote wird nicht geändert, denn der Täuschungsversuch war ja erst im Nachhinein.

Sehr ihr das auch so?

Ihr habt solche Fälle sicher auch schonmal gehabt. Wie seid ihr vorgegangen?

Edit: Es handelt sich um Klasse 10.

Beitrag von „Flupp“ vom 29. Dezember 2021 13:12

Also wie ich es in vergleichbaren Fällen gehandhabt habe:

1. SoS einbestellt und mit den Erkenntnissen konfrontiert, das Verhalten in dem Gespräch beeinflusst natürlich das weitere Vorgehen.
2. Die ursprüngliche Note blieb stehen.
3. Eltern informiert, Erziehungsmaßnahme durchgesprochen. Dabei unterschwellig abgeklärt, ob die Eltern bei der Täuschungshandlung im Boot waren oder nicht.
4. SL informiert (nicht, weil es im Einzelfall erforderlich wäre, sondern diese sollte wissen, was in ihrem Laden so läuft. Kommt das z.B. gehäuft vor...)
5. Bei der Verhaltensnote am Ende des Jahres berücksichtigen.

Mir persönlich war es jeweils wichtig, dass dem SoS klar ist, dass

... so eine Aktion die vertrauensvolle Zusammenarbeit nachhaltig stört.

... das Vertrauen sich aber wieder "erarbeitet" werden kann.

Beitrag von „Flupp“ vom 29. Dezember 2021 13:26

Als Ergänzung: Man kann auch mal seine KuK darauf hinweisen. Vielleicht hat die Person das ja schon erfolgreich an anderer Stelle praktiziert.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 29. Dezember 2021 13:31

Ich halte Flupps Vorgehen für eine sehr vernünftige Vorgehensweise.
Am besten noch ohne großartige Ankündigung oder Vorwürfe. Einfach nur die beiden Seiten nebeneinanderlegen und den Schüler dazu etwas sagen lassen.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 13:45

[Zitat von Mimi_in_BaWue](#)

Ich bin der Meinung, die Ursprungsnote wird nicht geändert, denn der Täuschungsversuch war ja erst im Nachhinein.

Sehr wohl hat die Schülerin eine Täuschung begangen. Bei mir gäbe es ein „ungenügend“.

Beitrag von „karuna“ vom 29. Dezember 2021 13:56

Nur so eine Idee: Wenn du eine 6 gibst, könntest du dir die Gespräche mit allen Beteiligten sparen. Große Aufregung vom Schüler, knappe Erklärung von dir und dann muss der Schüler das Problem seinen Eltern selbst verklickern. Eine "2" kann es eigentlich nicht mehr sein, weil es eben ein Täuschungsversuch ist. Ich stelle mir vor, man hätte sowas an der Uni versucht, auweia... Vielleicht kommt deine Reaktion aber auch auf den Reifegrad des Schülers an.

Auf jeden Fall taff, dass du dir vorher eine Kopie gemacht hast 😊

Beitrag von „Zauberwald“ vom 29. Dezember 2021 14:01

Meine Bewunderung dafür, dass du die Arbeit eingescannt hattest. 😊 Mir ist das Gleiche mal bei einem Schüler der ersten Klasse passiert, wo man die Tests noch mit Bleistift schreibt. Der hat einfach mehrere Aufgaben ausradiert und verbessert. Die Mutter hat sich auch noch beschwert, dass ich falsch korrigiert hätte (einfach auf die Arbeit geschrieben). Ich habe Mutter und Kind einbestellt und gesagt, dass es mir vllt. einmal passiert, dass ich etwas übersehe, aber nicht gleich mehrfach. Ich wusste auch noch, was er falsch hatte. Noten gibt es ja noch keine. Ich habe dann immer alle Arbeiten kopiert vor dem Rausgeben.

Ich würde die Note so lassen, aber ihn und die Eltern einbestellen und den Beweis zeigen.

Beitrag von „EffiBriest“ vom 29. Dezember 2021 14:02

Ich wundere mich, wie schnell hier eine '6' vergeben werden soll. Auf welcher rechtlichen Grundlage?

Der Schüler hat eine Arbeit geschrieben, die mit 'gut' bewertet wurde, diese Arbeit wurde eingescannt. Im Nachhinein wurde nun eine Antwort hinzugefügt, die zu einer besseren Notenstufe führen sollte... Blöd nur, dass es eine digitale Version gibt, die das nachträgliche Pfuschen beweist. Aber deswegen bleibt doch die eigentliche Note bestehen? Wie begründet ihr die Herabsetzung auf die Note '6'?

Beitrag von „karuna“ vom 29. Dezember 2021 14:15

Schul Ordnung Gym/Sachsen § 29

Täuschungen

1Werden bei Leistungsnachweisen unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf eine andere Weise getäuscht, erteilt der Fachlehrer in den Klassenstufen 5 bis 10 die Note „ungenügend“ und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 die Punktzahl „Null“. 2 Dies ist auf der schriftlichen Arbeit zu vermerken. 3Bei einem Versuch kann entsprechend verfahren werden.

Beitrag von „EffiBriest“ vom 29. Dezember 2021 14:19

Das ist ja alles gut und schön, ich denke dennoch, dass dieser Passus nicht auf diesen Fall zutrifft, da es ja die eingescannte Version gibt. Dieser Passus trifft m. E. nur dann zu, wenn während der Arbeit getäuscht wird, nicht aber danach.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 14:22

Zitat von EffiBriest

Wie begründet ihr die Herabsetzung auf die Note '6'?

Mit der Täuschung.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 14:23

Zitat von EffiBriest

Dieser Passus trifft m. E. nur dann zu, wenn während der Arbeit getäuscht wird, nicht aber danach.

Wo steht das?

Beitrag von „karuna“ vom 29. Dezember 2021 14:24

Zitat von EffiBriest

Das ist ja alles gut und schön,

Finde ich auch. Ich habe nicht behauptet, zu wissen wie die Ideallösung ist. Ich habe verschiedene Vorgehen vorgeschlagen und die rechtliche Begründung mitgeliefert. Du würdest es anders handhaben und die TE muss am Ende für sich entscheiden.

Beitrag von „EffiBriest“ vom 29. Dezember 2021 14:26

Im Nachhinein. Während der Arbeit ist Mimi nichts aufgefallen, also müsste es bei der Note bleiben. Der nachträgliche Täuschungsversuch kann höchstens disziplinarische Konsequenzen haben.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 29. Dezember 2021 14:26

Wir müssen hier in der Tat zwischen zwei Sachverhalten unterscheiden:

- a) Während einer Klassenarbeit wird getäuscht.
- b) **Nach** einer zurückgegebenen Klassenarbeit wird eine Note im Zuge einer Täuschungshandlung beanstandet.

Fall a) ist in allen Bundesländern in den jeweiligen Schulgesetzen oder Prüfungsordnungen geregelt. (Es darf übrigens auch ein im Nachhinein festgestellter Täuschungsversuch sanktioniert werden.)

Hier geht es aber um Fall b).

Formal betrachtet hat der Schüler die ursprüngliche Leistung korrekt erbracht, d.h. ohne unerlaubte Hilfsmittel oder Täuschungshandlungen. Die Rücknahme der Note bzw. die Abänderung in ein "ungenügend" dürfte prüfungsrechtlich problematisch sein. Wäre ich Schulleiter, würde ich das nicht mittragen, wohl aber eine pädagogische Maßnahme wegen der nachträglichen Manipulation der Arbeit.

Beitrag von „Mimi_in_BaWue“ vom 29. Dezember 2021 14:28

ba wü:

"

(6) Begeht ein Schüler bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit wie üblich zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nimmt der Fachlehrer einen Notenabzug vor oder ordnet an, daß der Schüler eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen hat. In Fällen, in denen eine schwere oder wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit der Note "ungenügend" bewertet werden."

demnach muss ich entscheiden, ob es eine schwere Täuschung ist oder nicht. Zu schweren Täuschung sagt mein Bundesland:

"

Leitsatz

1. Eine schwere Täuschung im Sinne des § 8 Abs 6 Satz 3 NotenbildungsVO (NoBiV BW) liegt in der Regel jedenfalls dann vor, wenn die zur Benutzung bereitgelegten unerlaubten Hilfsmittel zur Lösung sämtlicher Aufgaben geeignet sind und der Schüler bei Entdeckung der Täuschungshandlung in der Anfertigung der Arbeit so weit vorangeschritten ist, daß eine Bewertung der Eigenleistung unter Aussonderung der irregulär zustande gekommenen Leistungen nicht möglich ist."

<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quell...=L&doc.norm=all>

--> laut dieses Textes ist es keine schwere Täuschung.

Also ja, ich tendiere dazu, die Note stehen zu lassen. Ich fühle da aber beim SL-TEam auf jeden Fall nach den Ferien vor.

Beitrag von „EffiBriest“ vom 29. Dezember 2021 14:29

Zitat von karuna

Finde ich auch. Ich habe nicht behauptet, zu wissen wie die Ideallösung ist. Ich habe verschiedene Vorgehen vorgeschlagen und die rechtliche Begründung mitgeliefert. Du würdest es anders handhaben und die TE muss am Ende für sich entscheiden.

Warum so aggressiv?

Mimi, frag am besten die SL, damit du auf der sicheren Seite bist.

Beitrag von „EffiBriest“ vom 29. Dezember 2021 14:32

Zitat von Mimi_in_BaWue

ba wü:

"

(6) Begeht ein Schüler bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit wie üblich zur

<https://www.lehrerforen.de/thread/57950-t%C3%A4uschungsversuch-ka-von-sch%C3%BCler-nachtr%C3%A4glich-ver%C3%A4ndert/>

Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nimmt der Fachlehrer einen Notenabzug vor oder ordnet an, daß der Schüler eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen hat. In Fällen, in denen eine schwere oder wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit der Note "ungenügend" bewertet werden."

demnach muss ich entscheiden, ob es eine schwere Täuschung ist oder nicht. Zu schweren Täuschung sagt mein Bundesland:

"

Leitsatz

1. Eine schwere Täuschung im Sinne des § 8 Abs 6 Satz 3 NotenbildungsVO (NoBiV BW) liegt in der Regel jedenfalls dann vor, wenn die zur Benutzung bereitgelegten unerlaubten Hilfsmittel zur Lösung sämtlicher Aufgaben geeignet sind und der Schüler bei Entdeckung der Täuschungshandlung in der Anfertigung der Arbeit so weit vorangeschritten ist, daß eine Bewertung der Eigenleistung unter Aussonderung der irregulär zustande gekommenen Leistungen nicht möglich ist."

<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quell...=L&doc.norm=all>

--> laut dieses Textes ist es keine schwere Täuschung.

Also ja, ich würde die Note stehen lassen.

Alles anzeigen

ICH würde sagen, dass es auch hier um eine Täuschung während der Arbeit geht, nicht aber danach.

Beitrag von „Tom123“ vom 29. Dezember 2021 14:33

Ich denke, dass das Alter und die Einsicht des Schülers bei der Bewertung eine wichtige Rolle spielt. Es ist sicherlich ein großer Unterschied, ob das in der Grundschule oder in Oberstufe passiert. In der Grundschule würde ich es bei einer pädagogischen Maßnahme lassen. Das machen wir auch bei anderen kleineren Täuschungsversuchen ([Abschreiben](#) vom Nachbarn)...

In der Oberstufe oder womöglich beim Abitur wäre das sicherlich etwas anderes.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 14:34

<https://www.lehrerforen.de/thread/57950-t%C3%A4uschungsversuch-ka-von-sch%C3%BCler-nachtr%C3%A4glich-ver%C3%A4ndert/>

Zitat von Mimi_in_Bawue

laut dieses Textes ist es keine schwere Täuschung.

Ja. Allerdings halte ich das nachträgliche Ändern für eine massive Täuschungshandlung. Zum einen, wegen der Perfidität und der kriminellen Energie, zum anderen wegen des deutlichen Vertrauensmissbrauchs. Auch zum Nachteil derjenigen, bei denen man wirklich mal was übersieht.

Ich mein, da geht jemand kackfrech hin, hält der Lehrerin die Fälschung unter die Nase und verlangt eine bessere Note.

Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 29. Dezember 2021 14:35

Zitat von EffiBriest

Ich wundere mich, wie schnell hier eine '6' vergeben werden soll.

Schnell??!

Der Schüler hat seine Arbeit gefälscht.

Beitrag von „Mimi_in_Bawue“ vom 29. Dezember 2021 14:35

Zitat von Tom123

Ich denke, dass das Alter und die Einsicht des Schülers bei der Bewertung eine wichtige Rolle spielt. Es ist sicherlich ein großer Unterschied, ob das in der Grundschule oder in Oberstufe passiert. In der Grundschule würde ich es bei einer pädagogischen Maßnahme lassen. Das machen wir auch bei anderen kleineren Täuschungsversuchen ([Abschreiben](#) vom Nachbarn)...

In der Oberstufe oder womöglich beim Abitur wäre das sicherlich etwas anderes.

Es ist sogar Oberstufe...

Beitrag von „Bolzbold“ vom 29. Dezember 2021 14:36

Zitat von O. Meier

Ja. Allerdings halte ich das nachträgliche ändern für eine massive Täuschungshandlung. Zum einen, wegen der Perfidität und der kriminellen Energie, zum anderen wegen des deutlichen Vertrauensmissbrauchs. Auch zum Nachteil derjenigen, bei denen man wirklich mal was übersieht.

Das sehe ich genauso. Daher würde ich hier basierend auf dem bisherigen "Sündenregister" des Schülers wahlweise eine Erziehungs- oder gar eine Ordnungsmaßnahme verhängen wollen.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 14:37

Zitat von EffiBriest

ICH würde sagen, dass es auch hier um eine Täuschung während der Arbeit geht, nicht aber danach.

Da steht da nicht.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 29. Dezember 2021 14:37

Zitat von Mimi_in_BaWue

Es ist sogar Oberstufe...

OK, dann wäre ich da weniger nachsichtig - vor allem dann, falls es Q1/Q2 sein sollte, da die Punkte hier ja dann mittelbar auch fürs Abitur zählen. Ich würde zunächst mit der Oberstufenleitung sprechen und bei Bedarf die Schulleitung mit ins Boot holen.

Beitrag von „EffiBriest“ vom 29. Dezember 2021 14:38

Zitat von Susi Sonnenschein

Schnell??!

Der Schüler hat seine Arbeit gefälscht.

Dann mach aus dem schnell halt ein unüberlegt oder was auch immer.

Es ist definitiv ein schwerer Vertrauensmissbrauch, dass habe ich glaube ich auch deutlich zu verstehen gegeben. Nichtsdestotrotz hat er diesen Täuschungsversuch erst im Nachhinein begangen, was zur Folge hat, dass die eigentliche Klausurnote unberührt bleiben muss.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 14:40

Zitat von EffiBriest

Nichtsdestotrotz hat er diesen Täuschungsversuch erst im Nachhinein begangen

Ja, das ist ja das Schlimme.

Nachträgliche Täuschung, nachträgliche 6. Wer so etwas durchgehen lässt, muss eigentlich keine Arbeiten mehr schreiben lassen.

Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 29. Dezember 2021 14:45

Vielleicht ein kleiner Ratschlag für die Zukunft, Mimi_in_BaWue:

Mir ist als Berufsanfängerin genau das Gleiche wie dir passiert. Seitdem scanne ich auch alle Arbeiten ein und konnte so immer wieder nachträgliche Fälschungen aufdecken.

Ich habe dann immer ein "ungenügend" gegeben; dies gibt unsere SchulO her.

Mittlerweile mache ich es so, dass ich bei der Herausgabe einer Arbeit die SuS darauf hinweise, dass ich ihre Arbeiten eingescannt habe und sie sich nicht die Mühe machen brauchen, danach

noch etwas zu ändern.

Seitdem gab es keine Fälschungsversuche mehr und ich musste keine Sechsen mehr geben -> Win-Win-Situation für alle Beteiligten.

Beitrag von „wieder_da“ vom 29. Dezember 2021 14:47

Zitat von Mimi_in_BaWue

ba wü:

"

(6) Begeht ein Schüler bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit wie üblich zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nimmt der Fachlehrer einen Notenabzug vor oder ordnet an, daß der Schüler eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen hat. In Fällen, in denen eine schwere oder wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit der Note "ungenügend" bewertet werden."

demnach muss ich entscheiden, ob es eine schwere Täuschung ist oder nicht. Zu schweren Täuschung sagt mein Bundesland:

Gerade nachdem dieser Passus jetzt zitiert wurde, verstehe ich nicht, warum die ursprüngliche Note verändert werden sollte. „Bei einer schriftlichen Arbeit“ steht dort und das ist hier nicht der Fall - es sei denn, man versteht „bei“ nicht als „während“, sondern als „im Zusammenhang mit“, aber würde jemand das so interpretieren?

Dass das ein dreister Täuschungsversuch ist, bleibt dabei natürlich unbestritten und damit sollte es auch deutliche Konsequenzen geben. Ich denke aber nicht, dass dabei die ursprüngliche, ohne Täuschung erreichte Note verändert werden sollte.

Beitrag von „CDL“ vom 29. Dezember 2021 14:48

Mimi_in_BaWue : Falls gewünscht frage ich gerne noch beim Schulrechtler meines Vertrauens nach (der hat Gym-Erfahrung, kennt sich also entsprechend aus auch mit der Oberstufe), wobei ich persönlich die von Flupp vorgeschlagene Vorgehensweise für sinnvoll erachte. Melde dich

aber gerne einfach kurz, falls ich das einmal - bezogen auf BW- schulrechtlich abklopfen soll.



Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 29. Dezember 2021 14:49

Zitat von EffiBriest

Nichtsdestotrotz hat er diesen Täuschungsversuch erst im Nachhinein begangen, was zur Folge hat, dass die eigentliche Klausurnote unberührt bleiben muss.

Aber das ist doch dann eine regelrechte Einladung zum Täuschen.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 29. Dezember 2021 14:52

Spinnen wir das Ganze weiter.

Variante A:

Lehrkraft gibt "ungenügend".

Schüler beschwert sich bei der Schulleitung.

Schulleitung muss entscheiden oder ggf. den Fall der Schulaufsicht vorlegen.

Schulaufsicht entscheidet.

Viel Arbeit und Ärger mit ungewissem Ausgang.

Variante B:

Lehrkraft bleibt bei der Note "gut".

Schüler wird mit Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme sanktioniert.

Aufgrund der offensichtlichen Manipulation geht es dann schlimmstenfalls noch um die Maßnahme, aber nicht mehr OB sie verhängt werden kann.

Die Gefahr einer Beschwerde oder eines Widerspruchs dürfte hier gering sein und eine Beschwerde würde vermutlich keinen Erfolg haben.

Beitrag von „CatelynStark“ vom 29. Dezember 2021 14:54

Scannt ihr tatsächlich alle Klausuren/arbeiten ein? Das würde mir viel zu lange dauern (und wäre bei mir auch so ein Punkt von "wo kann ich mir Arbeit sparen?"). Oder müsst ihr einscannen bzw. Kopien machen?

Beitrag von „SwinginPhone“ vom 29. Dezember 2021 14:56

In NRW wird ja meist dahingehend beurteilt, dass nur der Teil der Arbeit, in dem die Täuschung begangen wurde, mit ungenügend bewertet werden darf. Wenn also ein Spickzettel zum Thema A gefunden wird, muss der Teil zum Thema B normal bewertet werden. Dementsprechend dürfte man nur den Teil, der „bearbeitet“ wurde, mit ungenügend bewerten und der Rest muss so bleiben.

Wahrscheinlich würde aber auch hier so argumentiert, dass die Leistung ja vor der Täuschung erbracht und bewertet wurde, so dass die Note nicht verändert werden darf. Eine Ordnungsmaßnahme schließt das aber nicht aus. Oder man einigt sich auf eine „schöne“ Nachschreibeklausur.

Beitrag von „EffiBriest“ vom 29. Dezember 2021 14:58

Danke, O., für die freundlichen Worte. Meine Urteile sind nicht so pauschal wie die manch anderer hier, dir z. B.

Hätte Mimi während der Arbeit eine Täuschung erkannt, sähe die Sache anders aus. Im Nachhinein eine Täuschung zu sanktionieren, ist und bleibt schwierig. Aber das versteht nur der, der es verstehen möchte. Man kann ja auch aus Prinzip gegen alles sein.

Dass das Vertrauen in den Schüler dahin ist, steht dabei völlig außer Frage.

Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 29. Dezember 2021 15:00

Zitat von CatelynStark

Scannt ihr tatsächlich alle Klausuren/arbeiten ein? Das würde mir viel zu lange dauern (und wäre bei mir auch so ein Punkt von "wo kann ich mir Arbeit sparen?"). Oder müsst ihr einscannen bzw. Kopien machen?

Ja. Das ist es mir wert.

Wir haben in der Schule einen Kombi-Kopierer/Scanner, der ist superschnell. Die paar Minuten, die das kostet, hol ich mir durch den gesparten Ärger wieder rein.

Beitrag von „Flipper79“ vom 29. Dezember 2021 15:01

Zur eingescannten Lösung:

Gerade da schülerbezogene Daten (in NRW zumindest) nicht mehr auf privaten Endgeräten gespeichert werden dürfen, wird es - für pfiffige Anwälte (in NRW) - ein "Kinderspiel" sein, die Lehrkraft wegen unerlaubter Datenspeicherung eben dieser schülerbezogener Daten zu belangen oder es zu versuchen. Die Gefahr dürfte bei der von **Bolzbold** geschilderten Variante A größer sein als bei der von ihm geschilderten Variante B.

Bei manchen SuS hilft ja schon ein Gespräch mit den Eltern Wunder (v.a. wenn die SL/der Oberstufenkoordinator bzw. die Oberstufenkoordinatorin und ggf. die Jahrgangsleitung dabei sitzt. Wenn dann noch Ordnungsmaßnahmen hinzu kommen ...)

Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 29. Dezember 2021 15:02

Zitat von Flipper79

Zur eingescannten Lösung:

Gerade da schülerbezogene Daten (in NRW zumindest) nicht mehr auf privaten Endgeräten gespeichert werden dürfen, wird es - für pfiffige Anwälte (in NRW) - ein "Kinderspiel" sein, die Lehrkraft wegen unerlaubter Datenspeicherung eben dieser schülerbezogener Daten zu belangen oder es zu versuchen. Die Gefahr dürfte bei der von **Bolzbold** geschilderten Variante A größer sein als bei der von ihm geschilderten

Variante B.

Bei manchen SuS hilft ja schon ein Gespräch mit den Eltern Wunder (v.a. wenn die SL/der Oberstufenkoordinator bzw. die Oberstufenkoordinatorin und ggf. die Jahrgangsstufensprecherin dabei sitzt. Wenn dann noch Ordnungsmaßnahmen hinzu kommen ...)

Ich scanne in der Schule und speicher auf meinem schulischen USB-Stick.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 15:07

Zitat von wieder_da

es sei denn, man versteht „bei“ nicht als „während“, sondern als „im Zusammenhang mit“, aber würde jemand das so interpretieren?

Ich. Die Schülerin hat die Arbeit gefälscht, um an eine bessere Note zu kommen. Das soll keine Fälschung „bei“ einem Leistungsnachweis sein? Was sit die Mitteilung an die Schülerinnen? Nach dem Gong ist alles erlaubt? Fälschungen werden dann durchgewunken?

Beitrag von „Mimi_in_BaWue“ vom 29. Dezember 2021 15:07

Ich scanne freiwillig auf meinem teuren schnellen Superscanner mit Einzug (den ich mir als Teil der "Digitalisierung", auch im privaten Büro, mal geleistet habe). Ich scanne viel ein, einfach, um auf der sicheren Seite zu sein, schulisch wie privat.

Dass eingescannte Klassenarbeiten auch schon sensible personenbezogene Daten sind, hatte ich irgendwie schon fast geahnt. Noch darf ich die auf meinem privaten Rechner speichern. Das wird sich wahrscheinlich in Ba-Wü auch bald mal ändern (Grumpf!).

Beitrag von „Mimi_in_BaWue“ vom 29. Dezember 2021 15:10

Zitat von CDL

Mimi_in_BaWue : Falls gewünscht frage ich gerne noch beim Schulrechtler meines Vertrauens nach (der hat Gym-Erfahrung, kennt sich also entsprechend aus auch mit der Oberstufe), wobei ich persönlich die von Flupp vorgeschlagene Vorgehensweise für sinnvoll erachte. Melde dich aber gerne einfach kurz, falls ich das einmal - bezogen auf BW- schulrechtlich abklopfen soll. 😊

Danke fürs Angebot, ist aber glaube ich nicht nötig. Aber gut zu wissen 😊

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 29. Dezember 2021 15:11

Was würde ich machen?

Ich würde ihm die von ihm nachgebesserte Arbeit zurückgeben und sagen "Netter Versuch. Für das nächste Mal solltest du wissen, dass ich immer eine Kopie der Original-Arbeit habe. Außerdem: du hast sowas nicht nötig."

Dann wäre das Thema für mich in dem Moment erledigt - allerdings würde ich ihn bei der nächsten Arbeit im Auge behalten.

Das Verändern der Note wäre aus meiner Sicht nicht berechtigt.

Ordnungsmaßnahmen etc. wären sicherlich berechtigt, aber ob das nötig ist. Ich denke, dass die Wirkung beim Schüler so nicht kleiner ist.

Beitrag von „wieder_da“ vom 29. Dezember 2021 15:17

Zitat von O. Meier

Ich. Die Schülerin hat die Arbeit gefälscht, um an eine bessere Note zu kommen. Das soll keine Fälschung „bei“ einem Leistungsnachweis sein? Was sit die Mitteilung an die Schülerinnen? Nach dem Gong ist alles erlaubt? Fälschungen werden dann

durchgewunken?

Wie genau „bei“ zu verstehen ist, müssten dann wohl im Zweifelsfall Gerichte klären.

Etwas albern, aber es illustriert meinen Blick auf die Sache ganz gut:

Bahnhfahren ohne Fahrschein ist verboten. Banküberfälle sind verboten. Wenn jetzt jemand mit Fahrschein zur Bank fährt und dort seinen Überfall durchführt, dann kann man ihn für den Überfall belangen. Aber nicht für Bahnhfahren ohne Fahrschein.

Insofern: Nein, es soll gar nichts durchgewunken werden. Der nachträgliche Täuschungsversuch sollte mit den Ordnungsmaßnahmen etc. bestraft werden, die zur Verfügung stehen. Die sollten aber nicht die ohne Täuschung erreichte Note betreffen.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 15:26

Zitat von wieder_da

Bahnhfahren ohne Fahrschein ist verboten. Banküberfälle sind verboten. Wenn jetzt jemand mit Fahrschein zur Bank fährt und dort seinen Überfall durchführt, dann kann man ihn für den Überfall belangen. Aber nicht für Bahnhfahren ohne Fahrschein.

Ja, und wenn jemand einen Apfel ist, muss ich deswegen kein gebrochenes Bein bei ihrer Schwiegermutter behandeln. Aber was hat das mit dem vorliegenden Fall zu tun?

Die Schülerin hat die Arbeit gefälscht, um deren Bewertung es gibt. Schwere Täuschungshandlung können eben zu einer 6 führen.

Das Verfahren war eigentlich schon beendet. Die Arbeit waren geschrieben, bewertet und zurückgegeben. Dann hat die dreiste Fälscherin sich in den Strafraum zurückbegeben und dort nachgetreten.

Beitrag von „Flupp“ vom 29. Dezember 2021 15:28

Zitat von Mimi_in_BaWue

Es ist sogar Oberstufe...

Das war aus dem Ausgangspost nicht zu erkennen, da Du von [Klassenarbeit](#) schriebst. Nun wird es insgesamt etwas komplizierter.

In der Abiturprüfung selbst gilt die AGVO. Dort besagt §30:

Zitat

Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, [...], begeht eine Täuschungshandlung.

Die weiteren Rechtsfolgen sind da aufgeführt.

Dort wird explizit auf die Beeinflussung des Prüfungsergebnisses abgestellt.

Man muss dem Normengeber zugestehen, dass er das meint, was er schreibt, und ebenso das nicht meint, was er nicht schreibt. Mein Fazit:

Im Abitur selbst wird man wegen so einer Aktion von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

In der Mittelstufe gibt es entsprechende Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen (nichts von wegen "Durchwinken").

Eine klassische Klausur in der Kursstufe ist für mich jetzt auf die Schnelle nicht umfänglich auflösbar - müsste ich mich länger einlesen. Irgendwo in der AGVO müsste entweder auf die NVO verwiesen werden oder es gibt tatsächlich eine Regelungslücke (was ich nicht glaube).

Beitrag von „EffiBriest“ vom 29. Dezember 2021 15:29

Im Abitur bekommt man aber auch die Klausur nicht wieder, außer im Vorabitur natürlich. Daher kann auch nichts verändert werden.

Beitrag von „DeadPoet“ vom 29. Dezember 2021 15:32

Man kann aus allem eine Staatsaffäre machen. Die Arbeit misst die erbrachte Leistung - das war ohne Betrug ein "gut".

Nun hat der Schüler versucht, sich durch Betrug eine bessere Note zu erschwindeln.

Ich würde "gut" stehen lassen und eine Ordnungsmaßnahme verhängen, ruhig eine härtere - ich mag so ein Verhalten nämlich überhaupt nicht.

Beitrag von „Mimi_in_BaWue“ vom 29. Dezember 2021 15:32

Also es ist Klasse 10 im G8, also Oberstufe und nicht Kursstufe. Hier zählt nichts ins Abi rein.
ich schreibe noch nachträglich in den Eingangspost.

Beitrag von „Flupp“ vom 29. Dezember 2021 15:34

Zitat von EffiBriest

Im Abitur bekommt man aber auch die Klausur nicht wieder, außer im Vorabitur natürlich. Daher kann auch nichts verändert werden.

Das ist eh klar, dass diese konkrete Tat nicht analog durchführbar wäre - dort ist aber aufgeführt, dass es hier nicht um eine reine Täuschung während der Klausurerstellung geht, sondern auch um andere Beeinflussungen des Prüfungsergebnisses. Der Verordnungsgeber kann also zwischen den Situationen unterscheiden und tut dies, zumindest müssen wird das unterstellen, bewusst.

Beitrag von „Zauberwald“ vom 29. Dezember 2021 15:35

Zitat von O. Meier

Ich mein, da geht jemand kackfrech hin, hält der Lehrerin die Fälschung unter die Nase und verlangt eine bessere Note.

Da hast du auch wieder Recht.

Beitrag von „karuna“ vom 29. Dezember 2021 15:35

Zitat von EffiBriest

Warum so aggressiv?

What? Du warst die einzige, die sich aggressiv verhalten hat. Ich habe der TE einen Vorschlag gemacht und auf deine unfreundliche Aufforderung hin den für mein Bundesland gültigen Passus geschickt, worauf ein schnippisches "ist ja schön und gut" kam. Können wir jetzt bitte beim Thema bleiben?

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 29. Dezember 2021 15:38

karuna, ich glaube, du interpretiert in den Satz "ist ja alles schön und gut" von EffiBriest zu viel hinein.

Das war weder schnippisch noch aggressiv.

Genauso wenig wie dein Beitrag oben als Reaktion aggressiv war.

Ihr braucht euch also nicht streiten. 😊

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 15:39

Zitat von DeadPoet

das war ohne Betrug ein "gut".

Es fand aber ein Betrug statt. Die Schülerin hat sich außerhalb der Situation „ohne Betrug“ begeben.

Beitrag von „DeadPoet“ vom 29. Dezember 2021 15:40

Zitat von O. Meier

Es fand aber ein Betrug statt. Die Schülerin hat sich außerhalb der Situation „ohne Betrug“ begeben.

Sieh das ruhig so, ist Dir unbenommen. Ich nehme für mich in Anspruch, es anders zu sehen.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 15:42

Zitat von Mimi_in_BaWue

Also es ist Klasse 10 im G8, also Oberstufe und nicht Kursstufe. Hier zählt nichts ins Abi rein.

Insofern wird die 6 wehtun. Womöglich sogar sehr. Allerdings zieht sie nicht das Abitur runter. Insofern eine gute Gelegenheit, der Schülerin zu zeigen, dass das kein Spaß war und wie die Folgen aussehen können.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 15:42

Zitat von DeadPoet

Sieh das ruhig so, ist Dir unbenommen. Ich nehme für mich in Anspruch, es anders zu sehen.

Aha.

Beitrag von „DeadPoet“ vom 29. Dezember 2021 15:48

Zitat von O. Meier

Aha.

Jaja.

Beitrag von „karuna“ vom 29. Dezember 2021 15:51

Mal vom pädagogischen Aspekt: Ich stelle mir gerade vor, ich hätte als Schülerin so gehandelt. Und würde die 2 bekommen, müsste aber eine Erziehungsmaßnahme machen (was könnte das sein? Ein 'Besinnungsaufsatz'?) ich denke, ich wäre genervt gewesen, hätte aber nichts draus gelernt. Bei einer 6 hingegen wird sehr deutlich, dass man in Zukunft solche Mätzchen tunlichst unterlässt, vor allem bei Frau Mimi_in_BaWue.

Beitrag von „yestoerty“ vom 29. Dezember 2021 15:52

Und ich könnte es beim nächsten Lehrer noch mal versuchen. So viel zu verlieren habe ich ja nicht....

Beitrag von „DeadPoet“ vom 29. Dezember 2021 15:52

Ordnungsmaßnahme ... nicht Erziehungsmaßnahme. Das hat je nach Bundesland ein anderes Gewicht.

Beitrag von „karuna“ vom 29. Dezember 2021 15:53

Zitat von kleiner gruener frosch

Ihr braucht euch also nicht streiten. 😊

Brauchen wir nicht, ich möchte aber nicht grundlos angeschnauzt werden. Also sage ich, dass mir das nicht passt.

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 29. Dezember 2021 15:55

Zitat von karuna

ich möchte aber nicht grundlos angeschnauzt werden

Hat sie ja nicht.

Beitrag von „PeterKa“ vom 29. Dezember 2021 15:57

Zitat von O. Meier

Sehr wohl hat die Schülerin eine Täuschung begangen. Bei mir gäbe es ein „ungenügend“.

Das dürfte dann zu einer Beschwerde der Eltern über dich an die Schulleitung führen. Du solltest dir die entsprechenden Regelungen zum Umgang mit Täuschungsversuchen vorher einmal ansehen und das ggfs mit deiner Schulleitung besprechen.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 29. Dezember 2021 16:00

Mich beschleicht hier der Eindruck, dass der Schüler zu stark kriminalisiert wird und die möglichen - aber nicht automatisch eintretenden - Folgen einer nicht ausreichend harten Bestrafung zu sehr in den Fokus rücken.

Was bekommen die MitschülerInnen mit:

- a) Die Manipulation ist herausgekommen, weil eine Lehrkraft schlau genug war.
- b) Der Schüler kommt damit nicht durch.
- c) Der Schüler bekommt Ärger - wie auch immer der nun aussehen wird.

In der Behörde sprechen wir hier oft von SchülerInnen, die trotz ihres Fehlverhaltens immer noch keine Erwachsenen sind und der Erziehung bedürfen. Der erzieherische Aspekt steht damit über dem bestrafenden Aspekt. Darüber hinaus orientieren sich die schulfachlichen und schulrechtlichen Diskussionen nie an der Missbrauchsgefahr oder dem Risiko des Ausnutzens von Schwächen in den Prüfungsordnungen sondern an der Klarheit und dem nutzen für das System Schule. Die überwiegende Mehrheit der SchülerInnen kommt ohne Täuschungs- und Manipulationsversuche durch die Schulzeit. Daran sollte sich meines Erachtens unser Handeln orientieren.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 16:02

Zitat von PeterKa

Das dürfte dann zu einer Beschwerde der Eltern über dich an die Schulleitung führen.

Möglich. Und?

Zitat von PeterKa

Du solltest dir die entsprechenden Regelungen zum Umgang mit Täuschungsversuchen vorher einmal ansehen

Sowieso.

Beitrag von „karuna“ vom 29. Dezember 2021 16:02

[Zitat von Mimi_in_BaWue](#)

...

--> laut dieses Textes ist es keine schwere Täuschung.

...

Stimmt, würde ich auch so verstehen. Insofern ergibt ein Gang zur SL hier Sinn, weil du dich sicher fühlen musst, wie auch immer du entscheidest.

Beitrag von „karuna“ vom 29. Dezember 2021 16:19

[Zitat von DeadPoet](#)

Ordnungsmaßnahme ... nicht Erziehungsmaßnahme. Das hat je nach Bundesland ein anderes Gewicht.

Das stimmt, was ist das in Ba-Wü? Die dürfen bei uns nur die SL verhängen und das ist dann sowas wie befristeter Schulausschluss, das passt ja nun auch nicht.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 16:20

[Zitat von Bolzbold](#)

Die überwiegende Mehrheit der SchülerInnen kommt ohne Täuschungs- und Manipulationsversuche durch die Schulzeit. Daran sollte sich meines Erachtens unser Handeln orientieren.

Das meine ich auch. Je mehr wir dieser Minderheit von Täuschenden durchgehen lassen, um so ungerechter ist das der redlichen Mehrheit gegenüber.

Beitrag von „DeadPoet“ vom 29. Dezember 2021 16:23

Zitat von karuna

Das stimmt, was ist das in Ba-Wü? Die dürfen bei uns nur die SL verhängen und das ist dann sowas wie befristeter Schulausschluss, das passt ja nun auch nicht.

In Bayern wäre eine der niedrigeren Ordnungsmaßnahmen - und die darf die einzelne Lehrkraft verhängen - ein Verweis. Geht schriftlich an die Eltern und darauf können dann weitere Ordnungsmaßnahmen folgen, die dann die SL verhängt. Ist für ein Schuljahr für alle Lehrkräfte "sichtbar", das heißt, alle sind "vorgewarnt", dass der Schüler so etwas versucht hat. Hat auch negativen Einfluss auf die Zeugnisbemerkung.

Beitrag von „Andrew“ vom 29. Dezember 2021 16:31

Zitat von Bolzbold

Fall a) ist in allen Bundesländern in den jeweiligen Schulgesetzen oder Prüfungsordnungen geregelt. (Es darf übrigens auch ein im Nachhinein festgestellter Täuschungsversuch sanktioniert werden.)

Ähm... gilt das auch in NRW? In meinem Ref haben damals 6 schülerInnen in einem Test voneinander abgeschrieben (ja dumm von mir, zum Glück war mein Mentor mit im Raum und er hat mich abgelenkt/wollte UNBEDINGT ein Experiment vorbereiten, sonst hätte es Ärger gegeben 😅) und er meinte damals zu mir, als das bei der Korrektur aufgefallen ist (die hatten wirklich 1:1 die selben Antworten), dass ich allen die 2 geben muss da ich ja nicht weiß von wem die Leistung kommt (war aber offensichtlich) und dass ich nicht allen eine 6 geben könnte da man das im Nachhinein nicht als Täuschungsversuch deklarieren darf... ich hatte also "Pech gehabt"

Beitrag von „Websheriff“ vom 29. Dezember 2021 16:36

Ohne dass ich das jetzt alles hier gelesen habe, mein Senf dazu:

Zu unterscheiden ist hier zwischen Leistungsbeurteilung und Täuschungsversuch nach Beurteilung.

Leistung wurde erbracht und bewertet, fließt ggf. in weiteren Bewertungskontext ein.

Der Täuschungsversuch sollte disziplinarisch behandelt werden, SL und ggf. Teilkonferenz über Ordnungsmaßnahme befinden.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 29. Dezember 2021 16:37

Zitat von O. Meier

Das meine ich auch. Je mehr wir dieser Minderheit von Täuschenden durchgehen lassen, um so ungerechter ist das der redlichen Mehrheit gegenüber.

Es ging nie darum, es durchgehen zu lassen - und ich glaube, darin sind sich alle Diskutierenden einig. Es sei denn, jedwede andere Maßnahme als ein "ungenügend" würde als ein solches Durchgehenlassen erachtet.

Beitrag von „karuna“ vom 29. Dezember 2021 16:43

Bolzbold, was fändest du eine angemessene Sanktion?

Beitrag von „Flipper79“ vom 29. Dezember 2021 16:44

Zitat von Andrew

Ähm... gilt das auch in NRW? In meinem Ref haben damals 6 schülerInnen in einem Test voneinander abgeschrieben (ja dumm von mir, zum Glück war mein Mentor mit im

Raum und er hat mich abgelenkt/wollte UNBEDINGT ein Experiment vorbereiten, sonst hätte es Ärger gegeben 😅) und er meinte damals zu mir, als das bei der Korrektur aufgefallen ist (die hatten wirklich 1:1 die selben Antworten), dass ich allen die 2 geben muss da ich ja nicht weiß von wem die Leistung kommt (war aber offensichtlich) und dass ich nicht allen eine 6 geben könnte da man das im Nachhinein nicht als Täuschungsversuch deklarieren darf... ich hatte also "Pech gehabt"

Für NRW gilt: Damit du eine 6 geben kannst (oder Teilleistungen nicht werten darfst) muss ein klar defnitzerter abgrenzbarer Täuschungsversuch vorliegen.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 29. Dezember 2021 16:46

Zitat von Andrew

Ähm... gilt das auch in NRW? In meinem Ref haben damals 6 schülerInnen in einem Test voneinander abgeschrieben (ja dumm von mir, zum Glück war mein Mentor mit im Raum und er hat mich abgelenkt/wollte UNBEDINGT ein Experiment vorbereiten, sonst hätte es Ärger gegeben 😅) und er meinte damals zu mir, als das bei der Korrektur aufgefallen ist (die hatten wirklich 1:1 die selben Antworten), dass ich allen die 2 geben muss da ich ja nicht weiß von wem die Leistung kommt (war aber offensichtlich) und dass ich nicht allen eine 6 geben könnte da man das im Nachhinein nicht als Täuschungsversuch deklarieren darf... ich hatte also "Pech gehabt"

Das ist eine schwierige Geschichte, weil sich die Schulleitungen da mitunter nicht rantrauen. Der Schulrechtler Hoegg führt hier den so genannten Anscheinsbeweis als Lösungsstrategie an. Bei sechs identischen Antworten muss zweifelsfrei ein Täuschungsversuch vorliegen. Damit kehre sich seiner Ansicht nach die Beweislast um, d.h. die SchülerInnen müssen belegen, dass sie selbst nicht getäuscht haben.

Für die Oberstufe gilt § 13 Abs. 6 APO-GOST:

(6) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

Interessant ist, dass der letzte Satz nicht in der APO-SI steht.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 29. Dezember 2021 16:51

Zitat von karuna

Bolzbold, was fändest du eine angemessene Sanktion?

Das hängt vom bisherigen "Sündenregister" ab.

Bei einem "Ersttäter" würde ich es abhängig davon, wie ich den Schüler von seiner Person her einschätze bei einer heftigen Ermahnung mit Hinweis auf die (straf)rechtlichen Implikationen belassen. Natürlich würde ich die Eltern zu dem Gespräch laden, damit das Ganze offizielleren Charakter erhält.

(Ich habe mir meinem Klassenlehrer gegenüber, den ich von der 5 bis zur 7 hatte, sicherlich das eine oder andere geleistet, für das ich richtig Ärger hätte bekommen können. Er war extremst nachsichtig, hat mich deutlich ermahnt - und ich habe es nie wieder getan. Dazwischen war ich immer ein angepasster und leistungsstarker Schüler.)

Bei einem Wiederholungstäter oder einem uneinsichtigen Schüler könnte man meines Erachtens bis zur Androhung der Entlassung von der Schule gehen, da das Verhalten in meinen Augen in der Tat gravierend ist und das gegenseitige Vertrauen erheblich belastet. Problematisch ist jedoch das Überspringen von milderer Maßnahmen, weil diese in der Regel vorher verhängt worden sein müssen. (Bei heftigen Gewalt- oder Drogendelikten o.ä. ist das natürlich etwas anderes.) Ich würde hier nicht ausschließen, dass die Bezirksregierung die Androhung der Entlassung im Widerspruchsfall womöglich "kassiert".

Beitrag von „Andrew“ vom 29. Dezember 2021 16:57

Zitat von karuna

Mal vom pädagogischen Aspekt: Ich stelle mir gerade vor, ich hätte als Schülerin so gehandelt. Und würde die 2 bekommen, müsste aber eine Erziehungsmaßnahme machen (was könnte das sein? Ein 'Besinnungsaufsatz'?) ich denke, ich wäre genervt gewesen, hätte aber nichts draus gelernt. Bei einer 6 hingegen wird sehr deutlich, dass man in Zukunft solche Mätzchen tunlichst unterlässt, vor allem bei Frau Mimi_in_Bawue.

Guter Einwand, aber das ist glaube ich auch vom Schüler und vom Verhältnis zu den Eltern abhängig. Bei uns ist das jedenfalls so, dass jegliche Maßnahmen (also auch Aufsätze) von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden müssen. Aus (leider) sehr verlässlicher Quelle weiß ich, dass das zu meiner Schulzeit auch so war ()

Bei mir hätte in der Situation beides wahrscheinlich die selbe Wirkung gehabt, da beides Ärger zuhause gegeben hätte (gut jetzt kann man wieder extrinsische und intrinsische Überlegungen anstellen: will der Schüler gerne selbst gute Noten schreiben da er zb später Medizin studieren will oÄ- hier wäre die 6 vielleicht eher etwas was fruchtet oder will der Schüler die guten Noten, da die Eltern sehr gute Noten erwarten? Hier hätte der Aufsatz+Unterschrift wahrscheinlich die selbe Wirkung ...)

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 16:58

Zitat von Bolzbold

Es sei denn, jedwede andere Maßnahme als ein "ungenügend" würde als ein solches Durchgehenlassen erachtet.

Es ist zumindest die einzige Maßnahme, die ein Risiko für die Note darstellt. Da der Täuschungsversuch auf eine bessere Note abzielt, dürfte diese Maßnahme besonders eindrücklich sein und vermutlich auch besonders wirksam sein.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 29. Dezember 2021 17:02

Zitat von O. Meier

Es ist zumindest die einzige Maßnahme, die ein Risiko für die Note darstellt. Da der Täuschungsversuch auf eine bessere Note abzielt, dürfte diese Maßnahme besonders eindrücklich sein und vermutlich auch besonders wirksam sein.

Wenn es um die reine Wirksamkeit geht, mag das stimmen. In NRW kämst Du damit aber nicht durch.

Ein "ungenügend" als Bestrafung ist nicht zulässig. Die Vorgaben der APO-GOSt sehen wie oben dargelegt nur bei schweren Täuschungshandlungen eine solche Reaktion vor. Wenn wir die nachträglich eingefügte Antwort so nehmen, wie sie ist - und wie sie bewertet worden wäre, wenn das während der Klausur aufgefallen wäre, dann wäre das kein umfangreicher Täuschungsversuch, so dass Du mit einem "ungenügend" sicherlich nicht durchkämst.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 17:08

Zitat von Bolzbold

Die Vorgaben der APO-GOSt sehen wie oben dargelegt nur bei schweren Täuschungshandlungen eine solche Reaktion vor.

Es ist eine schwere Täuschungshandlung. Sogar eine sehr schwere.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 17:09

Zitat von Bolzbold

In NRW kämst Du damit aber nicht durch.

Ich muss mit gar nichts durchkommen, ich habe ja nichts angestellt.

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 29. Dezember 2021 17:17

Zitat von O. Meier

Ich muss mit gar nichts durchkommen, ich habe ja nichts angestellt

Doch. Ungerechtfertigterweise eine 6 verteilt.

Beitrag von „Flupp“ vom 29. Dezember 2021 17:18

Leider ist diese Diskussion wieder in den anstrengenden Austausch von Befindlichkeiten gerutscht.

Es gibt drei Fragen:

1. Was ist pädagogisch geboten?
2. Was ist im jeweiligen Bundesland (!) rechtlich möglich.
3. Gibt es in dem Kontext nicht Tipps und Tricks von erfahrenen KuK für eine(n) Berufsanfängerin.

In BW ist Punkt 2 durch die NVO geregelt. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie "bei einer schriftlichen Arbeit" ausgelegt werden muss.

Ich neige aus oben genannten Gründen zu einer engen Auslegung, halte aber eine weitere Auslegung im Sinne von "beim gesamten Prozess der Notengebung" nicht für vollkommen abwegig.

Klären kann das nur ein Blick in etwaige bereits erfolgte Rechtssprechung oder (für genügsamere) ein Blick in einschlägige Kommentierungen.

Beitrag von „Flipper79“ vom 29. Dezember 2021 17:23

Zitat von Flupp

Klären kann das nur ein Blick in etwaige bereits erfolgte Rechtssprechung oder (für genügsamere) ein Blick in einschlägige Kommentierungen.

v.a. eine Rücksprache mit der SL/ der Oberstufenkoordination.

Es gibt SL/ Oberstufenkoodinatoren, die sehr schülerorientiert agieren (v.a. wenn die Eltern vll. einen gewissen Status besitzen).

Wenn man an eine solche SL gerät, sollte man Alleingänge tunlichst vermeiden: "Flipper, überdenken Sie Ihre Entscheidung bzgl. dem Geben einer 6 bitte noch einmal, da wir immer im Sinne der SuS handeln."

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 17:28

Zitat von kleiner gruener frosch

Doch. Ungerechtfertigterweise eine 6 verteilt.

Eben nicht.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 17:30

Zitat von Flipper79

"Flipper, überdenken Sie Ihre Entscheidung bzgl. dem Geben einer 6 bitte noch einmal, da wir immer im Sinne der SuS handeln."

Gibt man die 6 nicht, werden alle anderen Schülerinnen um ihre ehrliche Leistung betrogen. In deren Sinne darf man also nicht handeln? Sondern nur im Sinne der Betrügerin? Ja, so erzeugt man nachhaltig einen Gerechtigkeitssinn bei den Schülerinnen.

Beitrag von „DeadPoet“ vom 29. Dezember 2021 17:42

Nochmal: Ich habe von (fast?) niemandem hier gelesen, dass der Versuch keine Konsequenzen haben sollte. Die anderen SuS werden nicht um ehrliche Leistung betrogen, die haben

bekommen, was sie geleistet haben.

Der Unerhrlche bekommt auch eine Sanktion für den Versucht, nur eben aus Sicht einiger hier nicht die "6".

Beitrag von „MarieJ“ vom 29. Dezember 2021 17:47

Zitat von O. Meier

Gibt man die 6 nicht, werden alle anderen Schülerinnen um ihre ehrliche Leistung betrogen.

In diesem Fall (wie auch in vielen ähnlichen) werden die anderen nicht um ihre Leistung betrogen, denn sie behalten alle die ihrer Leistung entsprechende Note.

Ihre eigene Leistung wird nicht geschmälert und der Betrüger hat in seiner schriftlichen Arbeit auch bereits eine bestimmte Leistung nachgewiesen. Die ursprüngliche Note ist ja nicht durch Täuschung erzielt worden.

Der Betrugsversuch muss gleichwohl streng geahndet werden, auch um der Gerechtigkeit genüge zu tun.

Sorry, ich war zu langsam.

Beitrag von „MrsPace“ vom 29. Dezember 2021 17:50

Mimi in BaWue

Ich würde in diesem Fall ganz klar ein Exempel statuieren wollen und so massiv wie möglich reagieren. Ein Glück hattest du einen Nachweis, dass der Schüler eine Fälschung begangen hat. Ich wage zu behaupten, dass viele KuK da keinen solchen Nachweis hätten... Und wenn ein solches Vorgehen seitens der Schüler Schule macht...

Ich würde mit der SL sprechen, was sie maximal mittragen würde. Der Schüler ergänzt nachträglich eine Lösung und beschuldigt dich dann, du hattest einen Fehler beim Korrigieren gemacht. Das ist schon ein starkes Stück...

Ich wäre für mind. vier Stunden Nachsitzen (angeordnet durch die SL) ggf. auch einen zeitweiligen Unterrichtsausschluss. Plus Gespräch mit den Eltern. Eine 6 würde ich ihm jetzt aber auch nicht geben. Die ursprüngliche Note hat er ja ordnungsgemäß erbracht.

Beitrag von „karuna“ vom 29. Dezember 2021 17:55

Zitat von Bolzbold

...

Bei einem Wiederholungstäter oder einem uneinsichtigen Schüler könnte man meines Erachtens bis zur Androhung der Entlassung von der Schule gehen, da das Verhalten in meinen Augen in der Tat gravierend ist und das gegenseitige Vertrauen erheblich belastet...

Dann hättest du aber eine sehr massive Strafe und die Kriminalisierung, die du oben ablehnstest. Eine 6 finde ich viel weniger 'persönlich'. Sie suggeriert dem Schüler m.E. schlicht und klar, dass er verantwortlich für das ist, was er tut.

Aber das ist hypothetisch, da der Schüler von der TE das erste Mal erwischt wurde und die Ba-Wü-Verordnung ist diesbezüglich ja relativ lasch.

Ich hab übrigens nie eine 6 bekommen, obwohl ich Spickzettel benutzt habe. Keine Ahnung wie oft und ob ich je erwischt wurde, weiß ich auch nicht mehr. Es hatte offenbar überhaupt keine Konsequenzen, weswegen ich es auch regelmäßig gemacht habe.

Ich kann mich aber nicht erinnern, nachträglich etwas reinverbessert und einer Lehrerin ins Gesicht gelogen zu haben, dass sie das übersehen hätte und mir deshalb eine 1 zustünde. Das hat für mich tatsächlich eine andere, 'schwerere' Komponente als das Spicken.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 29. Dezember 2021 17:57

Ich würde zusätzlich dem Schüler aber auch klar machen (wollen), dass ich mich natürlich eine Zeit lang (und auch jetzt) fragen MUSS, ob die erste Leistung ehrlicherweise entstanden ist, wenn er dazu fähig ist, eine Klassenarbeit zu frech zu fälschen und mich für dumm zu verkaufen.



Beitrag von „Finchen“ vom 29. Dezember 2021 18:58

Ich hatte das ganz ähnlich mal mit einem Schüler in Jg. 8. Es gab eine Klassenkonferenz mit der Sanktion ein Referat über Urkundenfälschung zu halten. Ich denke, das war angemessen. So haben es halt die Mitschüler mitbekommen und es hatte für alle einen Lerneffekt.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 19:11

Ich meine schon, dass die Betrügerin die 6 verdient hat. Bekommt sie dennoch die zwei, werden die anderen Zweien damit abgewertet. Aber gut.

Wenn wir uns zumindest darüber einig sind, dass die Maßnahme deutlich sein muss.

Allerdings möchte ich davon abraten, etwas zu wählen, was für einen selbst und die Kolleginnen einen hohen Aufwand darstellt. Wie es z. B. beim Nachsitzen der Fall ist, wenn dieses beaufsichtigt werden muss.

Beitrag von „Flipper79“ vom 29. Dezember 2021 19:14

Es ist ein Unterschied, ob ein Schüler während einer Klassenarbeit/ Klausur mogelt (und dann auch in welchem Umfang) [= keine eigene Leistung, zumindest in Teilen] oder ob dieser Schüler nach einer Klassenarbeit/ Klausur einen Täuschungsversuch begeht (etwas dazu schreibt, was da nicht hin gehört).

Selbst in einer Klausur/ Klassenarbeit muss ich einen Unterschied machen, ob der Schüler "nur" einen Spickzettel hatte (ganz am Anfang) und damit nur eine Aufgabe lösen konnte oder ob er mit dem Handy alle Lösungen oder einen Großteil davon googeln konnte.

In einer Klausur muss ich einen Schüler, der 30 Minuten ein Handy hatte, weiterschreiben lassen und darf erst danach die Konsequenzen ziehen.

Dieser Schüler hat eine einzige Antwort nachträglich dazu geschrieben. Dieses würde selbst wenn der TV während der Klausur stattfinden würde, kaum zu einer 6 führen. Er hat aber während der Klausur eine eigene Leistung erbracht (ob er es vll. nicht da auch gemogelt hat, steht auf einem anderen Blatt).

Ich würde also die Verhältnismäßigkeit wahren:

- 1) Note nicht hochsetzen
- 2) Gespräch mit den Eltern + Lehrkraft + Oberstufenkoordination/ SL/ Jahrgangsleitung
- 3) Ordnungsmaßnahmen

Dass ich sein Verhalten nicht gut heißen kann, ist klar. Auch die anderen SuS werden mitbekommen, dass sie mit einer solchen Masche nicht durchkommen.

Fataler wäre es, wenn die Lehrkraft die Note hochsetzen würde, obwohl sie weiß, dass der Schüler betrogen hat.

Beitrag von „Flipper79“ vom 29. Dezember 2021 19:18

Zitat von O. Meier

Ich meine schon, dass die Betrügerin die 6 verdient hat. Bekommt sie dennoch die zwei, werden die anderen Zweien damit abgewertet. Aber gut.

Nein eben nicht! Die anderen SuS (bzw. der Schüler) haben ihre Leistungen ja aufgrund ihres Wissens erworben.

Die 1 würde abgewertet, wenn die Lehrkraft die Note hochsetzen würde (was ja nicht geschieht).

Beitrag von „kodi“ vom 29. Dezember 2021 19:22

Ich frag mich, ob dieser Fall nicht sogar Urkundenfälschung ist.

Falls dem so wäre, kann der Schüler eigentlich mit jeder Maßnahme zufrieden sein, die keine Strafanzeige ist.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Dezember 2021 19:28

[Zitat von Flipper79](#)

1) Note nicht hochsetzen

Ui. Echt? Zu so einer harten Maßnahme griffest du?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 29. Dezember 2021 19:29

[Zitat von karuna](#)

Dann hättest du aber eine sehr massive Strafe und die Kriminalisierung, die du oben ablehntest. Eine 6 finde ich viel weniger 'persönlich'. Sie suggeriert dem Schüler m.E. schlicht und klar, dass er verantwortlich für das ist, was er tut.

Aber das ist hypothetisch, da der Schüler von der TE das erste Mal erwischt wurde und die Ba-Wü-Verordnung ist diesbezüglich ja relativ lasch.

Deswegen ja "bis zu", somit also nicht per se die Androhung der Entlassung.

Die Note ungenügend hat in meinen Augen etwas viel persönlicheres, weil die Motivation, die hier von einigen UserInnen angedeutet wurde, klar die Bestrafung und die Abschreckung von Nachahmung ist.

Eine andere Maßnahme zeigt dem Schüler ebenso, dass er für das verantwortlich ist, was er tut.

Ich räume freimütig ein, dass ich in früheren Zeiten (um 2005 herum) auch unbedingt eine Sanktion in Form der Note "ungenügend" oder einer anderen Maßnahme haben wollte, wenn SchülerInnen sich bei mir so verhalten haben. Der Gerechtigkeit sollte schließlich genüge getan werden. Ich bin mit der Zeit nicht zwingend milder geworden, allerdings verbeißt mich mich nicht mehr in solche Dinge. Ja, der Schüler hat nachträglich getäuscht. Ja, das war Scheiße. Ja, das zerstört Vertrauen. Aber letztlich treffen wir die Entscheidung über die Sanktion wahrscheinlich nicht alleine und zum anderen gibt es mehrere Möglichkeiten zu reagieren. Und diese Reaktion sollte zu der Gesamtsituation vor Ort passen.

Es ist immer auch eine Ermessensfrage - und hier wurde ja auch schon deutlich, dass es eine gewisse Bandbreite gibt.

Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 29. Dezember 2021 19:29

OT:

Wie wir uns alle auf die erste schulische Forumsdiskussion seit ewigen Zeiten stürzen. ☺

Beitrag von „PeterKa“ vom 29. Dezember 2021 19:30

Zitat von O. Meier

Es ist eine schwere Täuschungshandlung. Sogar eine sehr schwere.

Diese beiden Begriffe stehen so nicht in der obenzitierten APO-GOSt. Ob es ein umfangreicher Täuschungsversuch handelt, kann ohne genauere Umstände zu kennen, nicht geklärt werden.